

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 Abs. 1, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover vom 15.02.2001 (Abl. RBHan. 2001, S. 116), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.09.2007 (Gem. Abl. 2007, S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen und Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Wer keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen kann, erhält nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 einen Ausgleich für besondere Nachteile im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, die durch die Mandatstätigkeit bzw. ehrenamtliche Tätigkeit entstehen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Fortbildungsveranstaltungen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Nachteilsausgleich“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Verdienstaufschalles“ das Wort „nachgewiesenen“ eingefügt und der Betrag „33,50 €“ durch den Betrag „37 €“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 4 wird der Betrag „1.325 €“ durch den Betrag „1.458 €“ sowie der Betrag „276 €“ durch den Betrag „304 €“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder (Abs.1), die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können und denen durch die Mandatstätigkeit bzw. ehrenamtliche Tätigkeit ein besonderer Nachteil im beruflichen Bereich entsteht, wird ein Nachteilsausgleich durch Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 11 € gewährt. Entsteht der besondere Nachteil im Bereich der Haushaltsführung wird ein Nachteilsausgleich durch Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 17 € gewährt. Der Nachteilsausgleich wird längstens für acht Stunden pro Tag gewährt. Ein besonderer Nachteil kommt in Betracht, wenn aus dringenden Gründen eine entgeltliche Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss, damit in zumutbarer Weise die Mandatstätigkeit wahrgenommen werden kann. Dringende Gründe in diesem Sinne können für den Bereich der Haushaltsführung insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.“

- e) In Absatz 4 Satz 3 wird der Betrag „1.994 €“ durch den Betrag „2.194 €“ sowie der Betrag „332 €“ durch den Betrag „365 €“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Betrag „465,50 €“ durch den Betrag „510 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Betrag „931 €“ durch den Betrag „1.275 €“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Betrag „87 €“ durch den Betrag „105 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Betrag „261 €“ durch den Betrag „315 €“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird der Betrag „174 €“ durch den Betrag „210 €“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Sätze 1 und 2 wird jeweils der Betrag „174 €“ durch den Betrag „262,50 €“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils der Betrag „19 €“ durch den Betrag „21 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Betrag „143 €“ durch den Betrag „157 €“ sowie der Betrag „64 €“ durch den Betrag „71 €“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtliche Feld- und Forsthüterinnen/Feld- und Forsthüter, die aufgrund des § 43 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 in der zurzeit gültigen Fassung berufen sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 37 € monatlich.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Vergabekommissionen Sanierungsersatzwohnungen, der Kommission städtische Beteiligungen,“ und „sowie der Jury „Preis für bürgerschaftliche Selbsthilfe““ gestrichen; vor den Wörtern „des Widerspruchsbeirates“ wird anstelle des Kommas das Wort „sowie“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils der Betrag „19 €“ durch den Betrag „21 €“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im sozialen Bereich erhalten eine Aufwandsentschädigung für

1. die Arbeit mit und für SeniorInnen

- a) für die Leitung kleinerer Klubs oder Gruppen (bis zu 18 regelmäßige Teilnehmer/innen) in Höhe von 11 € pro Einsatz,
- b) für die Leitung größerer Klubs und Gruppen oder Gruppen mit beratendem Charakter (z.B. Trauergruppen, pflegende Angehörige) in Höhe von 17 € pro Einsatz,
- c) für die Koordination ehrenamtlicher Dienste in Höhe von pauschal 20 € im Monat,
- d) für die Mitarbeit im Partnerbesuchsdienst in Höhe von pauschal 16 € im Monat,
- e) für einmalige oder zeitlich eher begrenzte Unterstützungstätigkeit durch Dienstleistungen für SeniorInnen (z.B. handwerkliche Dienstleistungen, Hilfen bei Behördenangelegenheiten, Nachbarschaftshilfen) oder zur Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen der Stadt für SeniorInnen in Höhe von 6 € pro Einsatz,
- f) für die kontinuierliche Unterstützung der städtischen Seniorenarbeit, z.B. in der Sorge und Pflege dezentraler Begegnungsstätten, in Höhe von 11 € monatlich.

Die Entschädigungen nach Zf. 1 lit. a) bis f) werden in der Regel in Vierteljahresbeträgen ausgezahlt. Monatspauschalen werden bei krankheitsbedingten oder urlaubsbedingten Ausfall- oder Abwesenheitszeiten von mindestens vier Wochen um eine Monatspauschale pro Fehlmonat gekürzt. Für Klub- oder Gruppentreffen sind im Kalenderjahr höchstens abrechenbar: 40 Einsätze bei wöchentlichen Treffen, 20 Einsätze bei 14-tägigen Treffen und 10 Einsätze bei monatlichen Treffen.

2. die Arbeit in der Einzelfallhilfe im Auftrag der Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit bei der LHH (IKEM)

- a) für Hausaufgabenhilfe zur Stärkung der individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit 6 € pro Stunde,
- b) für Kinderbetreuung, um Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen, Besuchspatenschaften in schwierigen Lebenssituationen 7 € pro Einsatz (ca. 3 Std.),
- c) für Hilfe und Begleitung bei behördlichen Angelegenheiten im Vorfeld der rechtlichen Betreuung 7 € pro Einsatz (ca. 3 Std.).

3. besondere Einsätze und außergewöhnliche Tätigkeiten, welche an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter besonders hohe Anforderungen stellen, in Höhe von bis zu 15,50 € pro Einsatz.“

d) Die Absätze 4, 5, 6 und 7 entfallen; der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 4.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Betrag „10 €“ durch den Betrag „11 €“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Notwendigkeit wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der
Anspruchssteller/in keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in
der Lage sind, und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut
werden.“

8. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „3 €“ durch den Betrag „3,30 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Hannover, den __.__.2016

.....
(Schostok)
Oberbürgermeister